



«STEUERREFORM-FONDS» ZUR FÖRDERUNG DER SCHAFFUNG VON KRIPPENPLÄTZEN

Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfe zur Schaffung neuer Krippenplätze

Gesetzesgrundlagen

Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020)

Art. 10a Finanzieller Beitrag des Steuerreform-Fonds

¹ Es wird ein Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingerichtet. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können insbesondere Massnahmen finanziert werden, die:

- a) einen Anreiz zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen geben;
- b) die Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze ermöglichen;
- c) die Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle ermöglichen.

² Die Finanzierung des Fonds wird im Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform geregelt.

Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR; SGF 835.11) (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020)

Art. 8 b) Mittel aus dem Steuerreform-Fonds

¹ Mit dem Steuerreform-Fonds sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Massnahmen nach Artikel 10a FBG mitfinanziert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

² Der Fonds wird aus den Einnahmen aus der mit Artikel 5 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über die Umsetzung der Steuerreform eingeführten Abgabe finanziert.

³ Die Mittel werden wie folgt unter den drei Bereichen des Fonds aufgeteilt:

- a) Förderung der Schaffung neuer familienergänzender Betreuungsplätze: eine Million Franken pro Jahr in den ersten fünf Jahren;
- b) Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle (insbesondere Kinder-Notfallbetreuung, Strukturen an strategischen Standorten oder Dienstleistungen für Begünstigte mit besonderen Bedürfnissen): 230 000 Franken pro Jahr;
- c) Tarifsenkungen für die vorschulischen Betreuungsplätze: Der Restbetrag der diesem Fonds zufließenden Abgabe, in den ersten fünf Jahren aber grundsätzlich jährlich 3,75 Millionen Franken und anschliessend 4,75 Millionen Franken jährlich.

⁴ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab dem Fondszuweisungen für die Tarifsenkung nach Absatz 3 Bst. c eingesetzt werden.

⁵ Die Direktion entscheidet über die Verwendung des Fonds.

⁶ Die Direktion oder das Amt können rechtliche Kriterien für den Erhalt von Fondsmitteln festlegen.

⁷ Der Fonds wird vom Amt nach den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwaltet. Der Fonds wird in der Staatsbilanz ausgewiesen. Das Finanzinspektorat kontrolliert die Rechnung des Fonds.

Art. 16 a) Übergangsbestimmungen – Steuerreform-Fonds (Art. 10a FBG)

¹ 2020 werden die Beträge für die verschiedenen Bereiche des Steuerreform-Fonds um die Hälfte gekürzt.

Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Projekte, die Anspruch auf Unterstützung haben, müssen der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** dienen.

Beitragsberechtigt sind Krippen:

- > die grundsätzlich von einem Gemeinwesen, einem Verein, einer Stiftung oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung verwaltet werden (s. Botschaft zum FBG, S. 16);
- > deren langfristige Finanzierung gewährleistet ist;
- > die ihre Jahresrechnung abgestützt auf ein harmonisiertes Rechnungslegungsmodell einreichen;
- > die den Qualitätsanforderungen entsprechen ([Richtlinien für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen vom 1. Mai 2017](#));
- > die (demnächst) über eine Bewilligung des Jugendamts für die Aufnahme von Kindern in einer Krippe verfügen;
- > die mindestens zehn Krippenplätze anbieten;
- > die an mindestens fünf Tagen pro Woche und 45 Wochen pro Jahr geöffnet sind;
- > die eine positive Stellungnahme ihrer Gemeinde erhalten haben.

Es können nur Krippenplätze unterstützt werden, die neu geschaffen werden. Wird ein bestehendes Betreuungsangebot unter neuer Trägerschaft weitergeführt, so gilt dieses nicht als neu.

Krippen, die es bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung gab, erhalten Finanzhilfen einzig für **jeden ab 1. Januar 2020 neu geschaffenen ausserschulischen Betreuungsplatz** (Ausbau der Betreuungskapazität der Krippe), **bis zur Erschöpfung des Fonds**, dies jedoch nur dann, wenn sie mindestens zehn Krippenplätze anbieten und den Kriterien des Mindestangebots entsprechen (s. nachfolgend).

Nicht beitragsberechtigt sind:

Einrichtungen, die nicht der Vereinbarkeit von Beruf (oder Ausbildung) und Familie dienen; gewinnorientierte Einrichtungen; Einzelpersonen; Tagesfamilien.

Finanzierungsmodalitäten

Für die Schaffung neuer Krippenplätze wird eine **einmalige Pauschalunterstützung** gewährt. Diese wird im ersten Jahr der neuen Plätze erteilt, im Anschluss an die Beurteilung durch das Jugendamt im Rahmen des Prozesses für die Genehmigung der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen. Die Pauschalunterstützung soll die Krippen bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze unterstützen.

Der Fonds sieht einen Beitrag von **5000 Franken für jeden ab 1. Januar 2020 neu geschaffenen Vollzeitbetreuungsplatz** vor, dies bis zur Erschöpfung des Fonds.

Um in den Genuss dieser Unterstützung zu kommen, müssen die neu geschaffenen Krippenplätze an mindestens fünf Tagen pro Woche und 45 Wochen pro Jahr geöffnet sein (= 225 Betriebstage pro Jahr).

Mindestangebot für Anspruch auf eine Finanzhilfe:

- > 225 Betriebstage/Jahr;
- > 45 Betriebswochen/Jahr;
- > 5 Tage/Woche.

Krippen mit kürzeren Öffnungszeiten erhalten keine finanzielle Unterstützung.

Die Kriterien des Vollzeitangebotes entsprechen den Kriterien des Mindestangebots. Eine Einrichtung muss dem Mindestangebot entsprechen, wenn sie in den Anwendungsbereich der kantonalen Finanzhilfe fallen will. Erfüllt sie die Mindestanforderungen der Öffnungszeiten und alle anderen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Bezügerkreis, so erfüllt sie auch die Anforderungen des Vollzeitangebotes und erhält eine Pauschalunterstützung von 5000 Franken pro neu geschaffenen Platz.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.


Anne-Claude Demierre

Staatsrätin

Tabelle 1: Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfe

Kriterien	Kantonales Freiburger Programm	Beurteilung des Dossiers (wird vom JA ausgefüllt) (Anforderung erfüllt – ja/nein)	
1. Einreichfrist für den Unterstützungsantrag (Anhang 1)	Im Anschluss an die tatsächliche Eröffnung der Einrichtung (oder an die Erhöhung der Anzahl Plätze); im Anschluss an das Genehmigungsverfahren des Jugendamts. (Das Jugendamt verschickt das Formular im Anschluss an die Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2. Allgemeine Anforderungen	a. Einhaltung der Richtlinien vom 1. Mai 2017 für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen b. Vom Jugendamt erteilte Bewilligung für die Aufnahme von Kindern in einer Krippe c. Verwaltung durch eine <u>gemeinnützige</u> Trägerschaft d. Einreichen der Jahresrechnung in Form eines harmonisierten Rechnungslegungsmodells e. Mindestens 10 Krippenplätze; f. Vereinbarkeit Beruf-Familie; > mindestens 5 Öffnungstage pro Woche anbieten; > mindestens 45 Wochen/Jahr geöffnet (225 Tage/Jahr). (ACHTUNG: Kürzere Öffnungszeiten → keine finanzielle Unterstützung) g. Bei Angebotsausbau: Rechtfertigung des Ausbaus durch den Bedarf h. Bei Eröffnung: Rechtfertigung des Bedarfs (Evaluationsergebnisse) > positive Stellungnahme der Gemeinde	a. Ja <input type="checkbox"/> b. Ja <input type="checkbox"/> c. Ja <input type="checkbox"/> d. Ja <input type="checkbox"/> e. Ja <input type="checkbox"/> f. Ja <input type="checkbox"/> > Ja <input type="checkbox"/> > Ja <input type="checkbox"/> g. Ja <input type="checkbox"/> h. Ja <input type="checkbox"/> > Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
3. Einzuzureichende Unterlagen (obligatorisch)	a. Es ist ein vollständiges Dossier beim Jugendamt einzureichen: Gesuchsformular und Anhänge b. Berechnungstabelle für den Beitrag (Anhang 1: Berechnung neue Plätze) c. <i>Wenn ein Gesuch ans BSV eingereicht wird: Kopie der Unterlagen des BSV</i>	a. Ja <input type="checkbox"/> b. Ja <input type="checkbox"/> c. Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4. Beitrag je Betreuungsplatz	Pauschalbeitrag von 5000 Franken je Vollzeitplatz (Vollzeitbetreuung = Mindestangebot). Angebote mit kürzeren Öffnungszeiten haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.		